



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Christine X, Adr., vom 23. Juni 2005 gegen den Bescheid des Finanzamtes Bruck Eisenstadt Oberwart vom 17. Juni 2005 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2004 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) Christine X beantragte in der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für 2004 neben Sonderausgaben und weiteren Werbungskosten ein Pendlerpauschale in Höhe von 1.692,00 €. Die Bw. erhielt im Laufe des Jahres 2004 Bezüge von drei verschiedenen Arbeitgebern.

Bei der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigte das Finanzamt lediglich ein kleines Pendlerpauschale von 450,00 €. Es ergab sich eine Einkommensteuergutschrift von 68,04 €.

Da das Pendlerpauschale nicht in der beantragte Höhe gewährt wurde, brachte die Bw. eine Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2004 ein und führte aus, dass es ihr nicht möglich gewesen sei, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen. Von ihrem Wohnort in B-Ort gebe es keinen Bus nach D-Ort, mit dem sie rechtzeitig zur Arbeit gekommen wäre.

Das Finanzamt wies mit Berufungsvorentscheidung die Berufung als unbegründet ab. Denn das große Pendlerpauschale stehe nur dann zu, wenn die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich des halben Arbeitsweges nicht möglich oder nicht zumutbar sei. Die Entfernung vom Wohnort zum Bahnhof in D-Ort sei kürzer als der halbe Arbeitsweg.

Die Bw. beantragte die Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz und führte aus:

Der Bahnhof in D-Ort sei von ihrem Wohnort in B-Ort, Str.Y, leider nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Strecke, ein Fußweg von 6 km, wäre zu Fuß zu absolvieren, da sie kein Kfz besitze. Die Gehzeit betrage 1 Stunde 30 min.

Die Fahrzeit mit dem Schnellzug von D-Ort nach F-Ort zum Bahnhof betrage ca. 1 Stunde (lt. Bahnauskunft eine Strecke von 29 Tarifkilometern).

Von dort brauche die Linie1 bis zur Station Str.Z für diese Strecke von ca. 6 km 15 Minuten.

Die Wegzeit betrage daher mehr als 2½ Stunden für eine Strecke von mehr als 40 km. Somit stehe ihr das große Pendlerpauschale zu. Zumindest sei aber das kleine Pendlerpauschale zu gewähren, da die Strecke über 40 km liege.

Das Finanzamt recherchierte im Internet (Fahrplanauskunft- Verkehrsverbund Ost-Region, Fahrplanauskunft ÖBB, Routenplaner) Entfernungen, Wegzeit und Abfahrtszeiten. Danach beträgt die Strecke vom Wohnort zum Bahnhof in D-Ort 2,2 km. Ein ÖBB-Postbus verkehrt morgens zu jeder halben Stunde zwischen B-Ort und Bahnhof in D-Ort (Fahrzeit 3 min). Die Fahrzeit von dort nach F-Ort /Bahnhof beträgt für 26 Tarifkilometer ca. eine halbe Stunde. Mit der Linie1 bzw. zu Fuß ist bis Str.Z 99 eine weitere Strecke von 2,2 km zurückzulegen (Zeitbedarf ca. 14 min).

Die Entfernung beträgt somit insgesamt 30,4 km.

An Zeitbedarf ergeben sich insgesamt ca. 85 Minuten:

Str.Y – Bahnhof D-Ort 2,2 km zu Fuß bei 4 km/h	ca. 35 min
D-Ort - F-Ort Bahnhof laut ÖBB	33 min
Bahnhof – Linie1: 200 m zu Fuß bei 4 km/h	ca. 3 min
Haltestelle Bahnhof – Haltestelle Z Fahrzeit	7 min
Haltestelle Z – Str.Z 99: 500 m Fußweg bei 4 km/h	ca. 7 min

Bei Benützung der morgendlichen Busverbindung zwischen B-Ort und D-Ort (3 min) würde sich die Wegzeit erheblich verkürzen.

Des weiteren befand sich den Ermittlungen des Finanzamtes zufolge der Arbeitsplatz der Bw. trotz wechselnder Arbeitgeber während des ganzen Jahres 2004 stets am Str.Z 99. Die Bw. hatte die Möglichkeit Gleitzeit in Anspruch zu nehmen (Blockzeit von 9:00 bis 15:00 Uhr).

Die Abgabenbehörde zweiter Instanz brachte der Bw. vorstehende Feststellungen des Finanzamtes zur Kenntnis. Die Bw. machte von der Möglichkeit einer Stellungnahme keinen Gebrauch.

Über die Berufung wurde erwogen:

Strittig ist die Höhe des Pendlerpauschales für die Strecke zwischen Wohnort der Bw. und ihrem Arbeitsplatz. Die Bw. behauptete eine Entfernung von 41 km und eine Wegzeit von mehr als 2½ Stunden, das Finanzamt ermittelte hingegen eine Strecke von rund 30 km sowie einen Zeitbedarf von rund 85 Minuten. Die exakte Berechnung der zu beurteilenden Strecke durch das Finanzamt beruht auf einem Routenplaner im Internet.

Dem zu beurteilenden Sachverhalt werden von der Abgabenbehörde zweiter Instanz die Feststellungen des Finanzamtes, welchen die Bw. trotz Gelegenheit zur Stellungnahme nicht entgegengetreten ist, zu Grunde gelegt, da kein Anlass besteht die Richtigkeit der Ermittlungen des Finanzamtes in Zweifel zu ziehen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z. 6 EStG sind Ausgaben des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten abziehbar. Für die Berücksichtigung dieser Aufwendungen gilt:

- a) Diese Ausgaben sind bei einer einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis 20 km grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag (§ 33 Abs. 5 EStG) abgegolten.
- b) Beträgt die einfache Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die der Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend zurücklegt, mehr als 20 km und ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar, dann werden zusätzlich als Pauschbeträge berücksichtigt ("kleines Pendlerpauschale"):

bei einer Fahrtstrecke von

20 km bis 40 km	450 — Euro	jährlich
40 km bis 60 km	891 — Euro	jährlich
über 60 km	1 332 — Euro	jährlich

c) Ist dem Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke nicht zumutbar, dann werden anstelle der Pauschbeträge nach lit. b folgende Pauschbeträge berücksichtigt ("großes Pendlerpauschale"):

bei einer einfachen Fahrtstrecke von

2 km bis 20 km	243 — Euro	jährlich
20 km bis 40 km	472 — Euro	jährlich
40 km bis 60 km	1 692 — Euro	jährlich
über 60 km	2 421 — Euro	jährlich

Mit dem Verkehrsabsetzbetrag und den Pauschbeträgen nach lit. b und c sind alle Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten.

Im vorliegenden Fall beträgt die Fahrtstrecke laut Routenplaner zwischen 20 km und 40 km. Hinsichtlich der Frage, ob das große oder das kleine Pendlerpauschale zur Anwendung kommt, ist auf die Zumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels abzustellen.

Die Bw. vermeint, dass ihr die Benützung eines Massenverkehrsmittels unzumutbar wäre, und brachte vor, der Bahnhof in D-Ort sei nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Dem ist entgegenzuhalten, dass eine Unzumutbarkeit wegen tatsächlicher Unmöglichkeit nur dann gegeben ist, wenn zumindest hinsichtlich der halben Wegstrecke ein Massenverkehrsmittel überhaupt nicht oder nicht zur erforderlichen Zeit verkehrt (*Doralt*, EStG, § 16 Tz. 109). Da die Strecke vom Wohnort zum Bahnhof bei weitem kürzer ist als die Hälfte des Arbeitsweges, konnte diesem Einwand der Bw. nicht Rechnung getragen werden. Unbestritten ist – und durch die ÖBB-Zugsauskunft belegt –, dass auf mehr als der halben Strecke eine regelmäßige (halbstündige) Zugsverbindung besteht.

Unzumutbarkeit kann nach den von der Verwaltungspraxis entwickelten allgemeinen Grundsätzen, welche mit Rücksicht auf eine einheitliche Spruchpraxis angewendet werden, nicht nur wegen tatsächlicher Unmöglichkeit (und nachweislicher starker Gehbehinderung), sondern auch wegen langer Anfahrtszeit vorliegen. Eine Unzumutbarkeit wegen langer Anfahrtszeit ist gegeben, wenn die Wegzeit bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels mit Rücksichtnahme auf die Dauer nicht zumutbar ist. Die Verwaltungspraxis geht von einer entfernungsabhängigen Zeitstaffel aus. Die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln gilt

demnach nicht als zumutbar, wenn für eine Strecke ab 20 km eine Wegzeit von zwei Stunden überschritten wird (*Quantschnigg/Schuch* EStG, § 16 Tz 51).

Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, ist bei der Ermittlung der Wegzeit immer von der Benützung des schnellsten öffentlichen Verkehrsmittels (zB Schnellzug statt Regionazug, Einzug statt Autobus) auszugehen. Darüber hinaus ist eine optimale Kombination zwischen Massenbeförderungs- und Individualverkehr zu unterstellen (*Doralt*, EStG, § 16 Tz. 108).

Die Wegzeit der Bw. liegt bei rund 1 Stunde 25 Minuten, selbst bei Hinzurechnung von ev. Wartezeiten wird eine Wegzeit von mehr als zwei Stunden keinesfalls erreicht. Bei Benützung der morgendlichen Busverbindung zwischen B-Ort und Bahnhof in D-Ort beträgt die Wegzeit nur rund 1 Stunde.

In die Erwägungen einzubeziehen ist auch die Möglichkeit der Bw. Gleitzeit in Anspruch zu nehmen, wodurch Beginn und Ende der Arbeitszeit flexibel gestaltet werden kann, um so die Arbeitszeit optimal an die Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsmittel zur Vermeidung von Wartezeiten (zwischen Ankunft bei der Arbeitsstätte und Arbeitsbeginn bzw. bei Arbeitschluss) anzupassen.

Liegen Wohnort und Arbeitsstätte innerhalb eines Verkehrsverbundes (hier Verkehrsverbund Ost-Region) wird Unzumutbarkeit infolge langer Reisedauer im allgemeinen nicht gegeben sein (*Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 16 Tz 53).

Nach Ansicht des unabhängigen Finanzsenates ist aus vorstehenden Erwägungen für die Bw. die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar. Die Voraussetzungen für die Gewährung des beantragten "großen" Pendlerpauschales für Strecken über 40 km sind nicht gegeben. Es ist lediglich ein „kleines“ Pendlerpauschale von 450 € für Strecken zwischen 20 und 40 km zu berücksichtigen, welches durch das Finanzamt bereits im angefochtenen Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung) 2004 abgezogen wurde.

Die Berufung war daher abzuweisen.

Wien, am 23. Mai 2006